

Regelung des Nachlasses

Ich bin 72-jährig, verwitwet und habe 3 Kinder und möchte meinen Nachlass regeln. Ich habe bisher noch keinen Ehe- oder Erbvertrag abgeschlossen und auch noch kein Testament errichtet. Welche Möglichkeiten habe ich?

Für all diejenigen Personen, die für den Fall ihres Todes noch keine Vorkehrungen getroffen haben, d.h. weder ein Testament errichtet, noch einen Erbvertrag abgeschlossen haben, kommt die gesetzliche Ordnung zum Zug.

Sie können die Erbfolge aber innerhalb des gesetzlichen Rahmens in einem Testament abändern. Dabei müssen bestimmte Formvorschriften beachtet werden. Ein Testament kann in der Form des eigenhändigen Testaments oder des öffentlichen Testaments (letztwillige öffentliche Verfügung) verfasst werden. Eine Dritte, seltene Variante bildet das mündliche Testament (Not-Testament).

In einem Testament können Sie beispielsweise bestimmte Personen oder Institutionen als Erben oder Vermächtnisnehmer einsetzen, müssen dabei aber die Pflichtteile Ihrer drei Kinder beachten. Sie können weiter einen Willensvollstrecker bestellen oder Teilungsvorschriften aufstellen, d.h. bestimmen, wer welchen Vermögenswert erhalten soll.

Das eigenhändige Testament hat den Vorteil, dass es einfach und ohne Mitwirkung von Zeugen oder Urkundspersonen verfasst werden kann. Beim Verfassen eines eigenhändigen Testaments müssen Sie darauf achten, dass Sie es von Anfang bis zum Schluss von Hand und persönlich schreiben, mit Angabe von Jahr, Monat und Tag der Niederschrift. Sie müssen es ausserdem eigenhändig unterschreiben. Vorzugsweise soll ein Testament mit Tinte oder Kugelschreiber, darf aber nicht mit Bleistift geschrieben werden. Das öffentliche Testament wird von einer Urkundsperson unter Mitwirkung von zwei unabhängigen Zeugen errichtet und anschliessend öffentlich beurkundet. Diese Form ist zu empfehlen, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, selber zu schreiben oder zu lesen oder Sie sich beim Verfassen eines Testaments unsicher fühlen. Auch bei komplexen Verhältnissen bzw. komplizierter Ausgestaltung des Testaments ist eine öffentliche letztwillige Verfügung vorzuziehen. In der öffentlichen Urkunde wird zudem die Urteilsfähigkeit in der Urkunde durch die Zeugen und die Urkundsperson bestätigt, was ein Vorteil gegenüber dem eigenhändigen Testament ist. Ein mündliches Testament ist nur ganz ausnahmsweise, bei naher Todesgefahr, Unfall, Krieg usw., zulässig. Der Erblasser hat dabei seinen letzten Willen zwei unabhängigen Zeugen mitzuteilen, welche das Testament sofort beim nächstgelegenen Gericht zu Protokoll erklären. Es ist nur zeitlich beschränkt gültig.

Florian Weishaupt, Rechtsanwalt
Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau
www.kuenglaw-sg.ch

24. Juli 2017

